



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

**Per E-Mail**

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

**nachrichtlich:**

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
21 – P 1101 – 3

München, 8. Januar 2021  
Durchwahl: 089 2306-2517  
Telefax: 089 2306-2802  
Name: Hr. Enzmann

**Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der  
Corona-Pandemie  
Hinweise zur Genehmigung von Telearbeit für die Beschäftigten des  
Freistaats Bayern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vom Bayerischen Kabinett in den Sitzungen am 6. und 14. Dezember 2020 beschlossene Entfall des Dienstes für die Beschäftigten des Freistaats endet am 10. Januar 2021. Aufgrund des nach wie vor hohen Infektionsgeschehens ist eine konsequente Reduzierung der Kontakte auch im beruflichen Umfeld weiterhin erforderlich.

Der Ministerrat hat mit seinem Beschluss vom 6. Januar 2021 daher erneut dringend an die Arbeitgeber appelliert, zur Eindämmung des Infektionsgeschehens alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Beschäftigten Homeoffice zu ermöglichen. Anträgen von Beschäftigten des Freistaats Bayern auf Homeoffice soll grundsätzlich entsprochen werden. Eine Ablehnung soll nur dann und auch nur insoweit erfolgen, als die Dienstposten der Beschäftigten unter keinen Umständen ganz oder teilweise für Homeoffice geeignet sind oder dringende dienstliche Gründe die Präsenz der Beschäftigten an den Dienststellen erfordern.

Wie bereits im FM-Schreiben vom 2. Oktober 2020 (Gz: 21 – P 1/130) unter Textziffer 17 ausgeführt, soll Telearbeit den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin generell ermöglicht werden, sofern die technischen Möglichkeiten bestehen und ein geordneter Dienstbetrieb dies zulässt („freiwillige Telearbeit“). Im Hinblick auf den Beschluss des Ministerrats vom 6. Januar 2021 ist an die Gründe für eine Ablehnung eines entsprechenden Antrags ein strenger Maßstab anzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Michael Enzmann  
Ministerialrat